



Aarau, 18. Mai 2020
GV 2018 – 2021 / 144

Botschaft an den Einwohnerrat

Corona-Virus 2020: Änderung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds; befristeter Verzicht auf Gebühren für Aussenflächen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Zahlreiche Aarauer Restaurants und Verkaufsgeschäfte haben von der Stadt Aussenflächen auf öffentlichem Grund zur wirtschaftlichen Nutzung gemietet, sei dies als Boulevardrestaurant oder für Angebote wie Stände, Kleiderrechen oder auch Werbeständer mit Eigenwerbung.

Die entsprechenden Gebühren sind unabhängig von der Nutzung der Aussenflächen gestützt auf die §§ 7 ff., insbesondere § 9 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds weiterhin mindestens zur Hälfte geschuldet. Dies erweist sich in der momentanen Situation als nicht sachgerecht. Die Wirtschaftsförderung stellt zwar nicht eine Kernaufgabe, aber dennoch eine wesentliche Aufgabe der Stadt dar. In Anbetracht der aufgrund des fehlenden Umsatzes negativen wirtschaftlichen Folgen soll die Stadt mit dem Gebührenverzicht einen Beitrag zur Unterstützung der betroffenen Unternehmen und des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in der Stadt leisten.

Die Stadt Aarau unterstützt Gastro-Betriebe während der Corona-Lage seit dem 11. Mai 2020 zusätzlich mit der Möglichkeit, bei Bedarf und ausreichenden Platzverhältnissen mehr Aussenraum für die Bewirtschaftung zur Verfügung zu haben, weil sie die bewilligte Anzahl Sitzplätze aufgrund der weiterbestehenden Abstandsregeln nicht ausschöpfen können. Eine Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer der betroffenen Nachbarschaften ist jeweils erforderlich.

2. Ziel

Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds soll im Zusammenhang mit dem Corona-Virus und den damit zusammenhängenden COVID-19-Massnahmen bezüglich Gebührenpflicht der unmittelbar betroffenen Restaurants und Verkaufsgeschäften befristet vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 angepasst werden, in dem auf die Erhebung von Gebühren für Aussenflächen verzichtet wird.

3. Umsetzung

Es wird vorgeschlagen, für die Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 (umfassend die Zwischensaison Frühling 1. März bis 30. April, die ganze Sommersaison 1. Mai bis 30.



September und die Zwischensaison Herbst 1. bis 31. Oktober) denjenigen Unternehmen, welche in Aarau Lokale betreiben und von der Stadt Aussenflächen zur wirtschaftlichen Nutzung gemietet haben, die Gebühren für Boulevardrestaurants sowie für zu einem Verkaufsgeschäft gehörende Angebote wie Stände, Kleiderrechen oder Werbeständer mit Eigenwerbung vollständig zu erlassen. Sind bereits entsprechende Zahlungen erfolgt, werden diese zinslos rückerstattet. Bei Gesuchen um Neunutzungen fällt lediglich die einmalige Bearbeitungsgebühr, aber keine Benutzungsgebühr, an.

Im Sinne einer wirtschaftsfördernden Massnahme soll der Gebührenverzicht unabhängig von den (teilweisen) Wiedereröffnungsmöglichkeiten für die beiden Zwischensaisons wie auch für die ganze Sommersaison umgesetzt werden. Aus administrativen Gründen macht es Sinn, den Gebührenerlass an die Saisonzeiten zu knüpfen, wie sie im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds definiert sind.

Der Gebührenerlass hat unmittelbar einen positiven Einfluss auf die Erträge der betroffenen Unternehmen. Demgegenüber haben die bereits laufenden städtischen Massnahmen zugunsten von betroffenen Aarauer Unternehmen (Gewährung von zinslosen Darlehen mit Rangrücktritt von maximal 15'000.- für Kleinunternehmen sowie einstweilige Stundung von Miet- und Pachtzinsen für städtische Liegenschaften) die Sicherstellung der Liquidität zum Ziel, jedoch keine Auswirkungen auf die Ertragslage.

Sollte wider Erwarten auch nach dem 31. Oktober 2020 noch Einschränkungen bestehen, wäre die Situation nochmals neu zu beurteilen und allenfalls eine Nachfolgeregelung zu finden.

4. Kostenfolgen

Die Massnahme führt zu einem Ertragsausfall (fehlende Gebühreneinnahmen) von maximal 150'000 Franken zu Lasten der Rechnung 2020.

5. Vernehmlassung

Zwischen dem 21. April und dem 5. Mai 2020 hat der Stadtrat eine Vernehmlassung zum Entwurf der Änderung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds (Ausnahmeregelung Covid-19) durchgeführt. An der Vernehmlassung teilgenommen haben drei politische Parteien (SVP Aarau-Rohr, Grüne Aarau, Grünliberale Partei Aarau), das Zentrum Aarau und der Gewerbeverband Aarau. Zusätzlich gingen zwei anonyme Stellungnahmen ein. Der Stadtrat hat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt und dazu Stellung genommen. Anpassungen im Entwurf haben sich keine ergeben. Einzelheiten können dem Vernehmlassungsbericht entnommen werden.

Der Entwurf zur Änderung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds findet sich in Anhang 1. Detaillierte Ausführungen dazu finden sich im Erläuterungsbericht im Anhang 2.



Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Die Änderung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds (Anhang 1) wird gutgeheissen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Daniel Roth
Stadtschreiber

Anhang:

1. Entwurf Änderung Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds
2. Erläuterungsbericht zur Änderung Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Vernehmlassungsbericht zum Entwurf Änderung Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds